

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-3/2022	
Fachbereich	FB III - Fachbereich Bauen
Federführendes Amt	Bauamt
Datum	07.01.2022



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	13.01.2022	
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	19.01.2022	
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	27.01.2022	

Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemarkung Obermeiser, Flur 4, Flurstücke 89/15 (tlw.) und 425/90, Flur 5, Flurstück 34 Gemarkung Westuffeln, Flur 21, Flurstücke 14/1 und 17/1

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens

Sachdarstellung:

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Obermeiser, Flur 4, Flurstücke 89/15 (tlw.) und 425/90, Flur 5, Flurstück 34, und der Gemarkung Westuffeln, Flur 21, Flurstücke 14/1 und 17/1.

Die von der Planung betroffenen Flächen (hier: **Anlage 1**) befinden sich im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB und sind insofern nicht ohne Weiteres bebaubar. Sollte die Gemeindevertretung das Bauvorhaben begrüßen, so wären infolgedessen zuvor verschiedene Verfahren zur Baurechtschaffung auf regionaler und kommunaler Ebene der Raumplanung einzuleiten. Im Einzelnen ist es erforderlich, eine Änderung des interkommunalen Flächennutzungsplanes (FNP) durch den Zweckverband Raum Kassel zu erwirken und einen Abweichungsantrag zum Regionalplan Nordhessen (RPN) zu stellen. Sobald die vorbereitenden Bauleitplanungsvoraussetzungen gegeben sind, kann die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden eine verbindliche Bauleitplanung anstreben respektive einen Bebauungsplan aufstellen (sog. Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB). Die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann davon abweichend auch im Parallelverfahren erfolgen (§ 8 Abs. 3 S. 1 BauGB). Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens zu sichern.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden, den untenstehenden Beschluss zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Schaffung des Bauplanungsrechts ist mit Aufwendungen verbunden. Die Gemeindevertretung sollte dem Antrag daher nur unter dem Vorbehalt entsprechen, dass der Vorhabenträger sämtliche Kosten und Folgekosten trägt, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben bzw. der Baurechtschaffung stehen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt und beauftragt den Gemeindevorstand, zunächst eine Änderung des interkommunalen Flächennutzungsplanes und einen Abweichungsantrag vom Regionalplan Nordhessen (RPN) über den Zweckverband Raum Kassel zu erwirken, was der Gemeinde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) späterhin oder im Parallelverfahren ermöglicht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage betreffend die in der Gemarkung Obermeiser gelegenen Grundstücke, Flur 4, Flurstücke 89/15 (tlw.) und 425/90, Flur 5, Flurstück 34, und die in der Gemarkung Westuffeln gelegenen Grundstücke, Flur 21, Flurstücke 14/1 und 17/1, zu schaffen.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt und beauftragt, vor der Einleitung des Antragsverfahrens im Rahmen der Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrags i. S. d. § 11 die jeweiligen Leistungen der Vertragsparteien zu regeln. Dabei gilt es insbesondere sicherzustellen, dass der Vorhabenträger sämtliche Kosten und Folgekosten trägt, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Planungsverfahren respektive Bauvorhaben stehen.

Anlage(n):

1. Anlage_1

Der Bürgermeister